



Mitwirkung mit Wirkung

Information zur Neuwahl der Eltern in die Mitwirkungs-Gremien (Näheres nachzulesen im Brandenburgischen Schulgesetz unter Teil 7 „Mitwirkungsrechte in der Schule“ § 74 bis § 98)

Grundsätzlich:

- gewählt wird für zwei Schuljahre (bzw. für die Dauer der laufenden Wahlperiode)
- wählbar sind die Eltern aller minderjährigen Schüler/innen, soweit sie nicht als Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal an der betreffenden Schule tätig sind
- für alle zu wählenden Personen wird ein(e) StellvertreterIn gewählt (Ausnahme Schulelternsprecher, s.u.)
- Wahlen erfolgen geheim, sie können „offen“ erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten einverstanden sind
- eine Person kann auch in mehreren Gremien vertreten sein

Elternversammlung (EV):

- die Eltern der SchülerInnen jeder Klasse/Tutorenkurs bilden eine Elternversammlung, sofern sich zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige SchülerInnen in der Klasse/Tutorenkurs befinden
- die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ElternsprecherInnen und deren StellvertreterInnen



Mitwirkung mit Wirkung

- bei Wahlen und Abstimmungen werden pro Schüler zwei Stimmen (2 Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte) abgegeben
- die erste Elternversammlung wird von dem/der KlassenleiterIn einberufen, die weiteren sollten von den gewählten Elternsprechern in Absprache mit dem/der KlassenleiterIn einberufen werden
- der Schulleitung werden die gewählten ElternsprecherInnen und StellvertreterInnen namentlich bekannt gegeben, wobei ersichtlich sein muss, welche beiden ElternsprecherInnen stimmberechtigt an der *Elternkonferenz* bzw. beratend an der *Klassenkonferenz* teilnehmen werden.

Elternkonferenz (EK):

- die beiden „Haupt“-ElternsprecherInnen jeder Klasse/Tutorenkurs bilden zusammen die Elternkonferenz und sind stimmberechtigte Mitglieder der EK
- eine neu gebildete Elternkonferenz wird spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr durch die Schulleitung einberufen, die folgenden Konferenzen werden durch den/die gewählte SchulelternsprecherIn (Vorsitzende/r der EK) einberufen
- Mitglieder der EK mit beratender Stimme sind, nach erfolgter Wahl in deren Gremien, je zwei SchülerInnen der Schülerkonferenz, je zwei LehrerInnen der Lehrerkonferenz und, auf Wunsch der Elternkonferenz, ein hierfür benanntes Mitglied der Schulleitung (zumeist der/die SchulleiterIn)



Mitwirkung mit Wirkung

- die Elternkonferenz wählt:

aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder *

- > **eine(n)** Vorsitzende(n)
→ *SchulelternsprecherIn*
 - > **bis zu drei** stellvertretende Vorsitzende/SchulelternsprecherInnen
- die Wahl kann auch en bloc erfolgen, dann können die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden unter sich bestimmen (Schulgesetz: ...die EK regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung)

aus dem Kreis der Eltern der Schule *

- > **fünf** stimmberechtigte Mitglieder der *Schulkonferenz* und deren **fünf** Stellvertreter
- > **ein** Mitglied des *Kreiselternrates* **und** dessen StellvertreterIn
- > **zwei** beratende Mitglieder der *Schülerkonferenz* **und** deren StellvertreterInnen
- > **zwei** beratende Mitglieder der *Lehrerkonferenz* **und** deren StellvertreterInnen
- > **zwei** beratende Mitglieder je *Fachkonferenz* **und** deren StellvertreterInnen

* Das BbgSchulG gibt hierzu u.a. wegen der Formulierungsvarianten bzgl. der Elternvertreter in der Schulkonferenz (§ 82 (4), 2 >> § 90 (1), 4.) keine eindeutige Auskunft. In der Praxis stehen für o.g. Wahlen meist lediglich die Mitglieder der EK als Kandidaten zur Verfügung und nicht der Kreis aller Eltern der Schule.